

Jugendordnung der Sportjugend im Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V.

(Stand Jugendsporttag 17.11.2011)

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. (SSB). Die Sportjugend im SSB hat ihren Sitz in Brandenburg an der Havel.

Sie verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend im SSB will durch die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Fachverbänden den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.

Die Sportjugend im SSB will in Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamts beitragen.

Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nimmt die Sportjugend im SSB Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den §§ 11, 12, 13 und 14 KJHG.

Die Sportjugend im SSB will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, indem sie neben dem sportlichen Üben und Trainieren ein interessantes, abwechslungsreiches Jugendleben entfalten hilft. Sie will das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Kinder und Jugendlicher anregen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zur internationalen Verständigung beitragen.

Die Sportjugend im SSB setzt sich für den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch jeglicher Art ein.

Der Verein verfolgt die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung mit vielfältigen Integrationsmaßnahmen in den Vereinssport einzubeziehen. Damit soll das Integrationsverständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration sowie Mitarbeit in lokalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Aktivitäten. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund in die ehrenamtlichen Strukturen im Verein.

Die Sportjugend im SSB will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt unterstützen und entwickeln, die Jugendarbeit in den Vereinen und Fachverbänden koordinieren sowie die Interessen der Kinder und Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

§ 3 Grundsätze

1. Die Sportjugend im SSB ist fester Bestandteil des SSB Brandenburg e.V. und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.
2. Die Sportjugend im SSB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie weltanschauliche und religiöse Toleranz der Jugend ein.
3. Die Sportjugend im SSB ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen.

4. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte sowie Schutz und Erhaltung der Umwelt ein.
Die Sportjugend im SSB tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
5. Die Sportjugend im SSB ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit.
6. Die Sportjugend im SSB verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im SSB sind alle in den Vereinen und Stadtfach-Verbänden organisierten Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben sowie alle Jugendwarte und Jugendleiter, vorausgesetzt, die durch sie vertretenen Vereine und Sportfachverbände sind Mitglieder des SSB.

Für Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend im SSB entfällt die Altersregelung. Mit den in der Ordnung verwendeten männlichen Formen für Personen und Funktionsbezeichnung sind – soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt – stets beide Geschlechter gemeint.

§ 5 Organe

Die Organe der Sportjugend im SSB sind:

- a) der Jugendsporttag der Sportjugend im SSB
- b) der Jugendhauptausschuss der Sportjugend im SSB
- c) der Vorstand der Sportjugend im SSB

§ 6 Jugendsporttag der Sportjugend im Stadtsportbund Brandenburg e.V.

1. Der Jugendsporttag der Sportjugend im SSB ist das oberste Organ der Jugendorganisation.
2. Der Jugendsporttag setzt sich aus den Delegierten der Jugendgremien der Vereine, der Stadtfachverbände und den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend im SSB zusammen.
3. Die Delegierten werden entsprechend der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahre nach der jeweils vorliegenden letzten Mitgliedererhebung entsandt.
Delegierte der Vereine je Verein:

bis 150 Mitglieder	1 Delegiert
bis 300 Mitglieder	2 Delegierte
für jede weiteren angefangenen 300 Mitglieder	1 Delegierter
4. Die Aufgaben des Jugendsporttages der Sportjugend im SSB sind :
 - a) Beratung über Grundsatzfragen,
 - b) Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und Ausschlüsse
 - c) Beratung und Beschlussfassung über
 - den Haushaltsplan
 - die Jahresrechnung
 - die Jugendordnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - vorliegende Anträge
 - die Auflösung der Sportjugend im SSB
 - die Finanzordnung

- d) Wahl des Vorstands der Sportjugend SSB
 - e) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - f) Wahl des Delegierten zum Jugendsporttag der Brandenburgischen Sportjugend.
5. Der Jugendsporttag der Sportjugend im SSB tritt alle zwei Jahre vor dem Landesjugendsporttag zusammen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangt.
Die Einberufung des Jugendsporttages der Sportjugend im SSB und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben.
Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages der Sportjugend im SSB kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
 6. Der Jugendsporttag der Sportjugend im SSB ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
 7. Die Beschlussfassung auf dem Jugendsporttag der Sportjugend im SSB erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende könne gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung für das Amt vorliegt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stimmwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 7

Jugendsportausschuss der Sportjugend im Stadtsportbund Brandenburg e.V.

Der Jugendhauptausschuss der Sportjugend im SSB besteht aus den Jugendwarten und Jugendleitern der Vereine bzw. deren Vertreter.

Er ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Aufgabe des Jugendhauptausschusses ist die Beschlussfassung über den Haushalt sowie der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendsporttag der Sportjugend im SSB stattfindet.

Bei Abstimmungen nehmen die Jugendwarte und Jugendleiter bzw. deren Vertreter ein Stimmrecht (einfach) wahr. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen ebenfalls über ein einfaches Stimmrecht.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand der Sportjugend im SSB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, vier weiteren Mitgliedern und dem Jugendsportkoordinator ohne Stimmrecht zusammen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendsporttag der Sportjugend im SSB für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur Neuwahl des Vorstandes zu berufen.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben der Jugendordnung der Sportjugend im SSB sowie der Beschlüsse des Jugendsporttages der Sportjugend im SSB. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sportjugend im SSB wird durch ihren Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. durch ein weiteres Vorstandsmitglied, mindestens durch zwei der o. g. vertreten.
5. Der Vorsitzende der Sportjugend im SSB ist Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbundes Brandenburg an der Havel e. V.

6. Der Vorstand bearbeitet folgende Aufgabenbereiche :

- sportliche Jugendarbeit
- allgemeine Jugendarbeit
- Jugend- und Sportpolitik
- Lehrarbeit
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Arbeit
- Jugendsozialarbeit
- Finanzen / Wirtschaft

7. Zur Planung und Durchführung der in § 8, Abs. 6 genannten Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Sportjugend im SSB kann rechtswirksam durch Beschluss des Jugendsporttages der Sportjugend SSB erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung muss begründet werden. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.